

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1954

Nummer 22

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

Mitt. 22. 2. 1954, Abgabe überzähliger Bände der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. S. 365.

**C. Innenminister.**

**D. Finanzminister.**

RdErl. 12. 2. 1954, Vorläufige Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienst-, Werkdienst- und Staatlichen Mietwohnungen. S. 365.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.**

Bek. 15. 2. 1954, Verzeichnis der Lehrapotheeken für die Ausbildungszeit vom 1. April 1954 bis 31. März 1956. S. 368. — RdErl. 13. 2. 1954, Einziehung von Seren. S. 371. — RdErl. 12. 2. 1954, Auflösung von Notunterkünften (Notunterkunft Ost). S. 371.

**H. Kultusminister.**

RdErl. 18. 2. 1954, Zweite Ausführungsverordnung zum Schulgesetz-Zuschüsse an (private) Ersatzschulen. S. 373/74.

**J. Justizminister.**

**K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.**

Notiz. S. 401.

### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

#### Abgabe überzähliger Bände der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte

Mitt. d. Chefs der Staatskanzlei v. 22. 2. 1954 —  
I D O — 2/54

Die Bände 3 bis 16 der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte sind in der Bibliothek der Landesregierung entbehrlich. Ihre sofortige Abgabe an nachgeordnete Behörden gegen Erstattung der Selbstkosten von 8 DM je Band ist beabsichtigt.

An dem Erwerb dieser Bände interessierte Behörden werden gebeten, eine entsprechende Mitteilung bis spätestens 25. März 1954 der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11, zu kommen zu lassen.

— MBl. NW. 1954 S. 365.

### D. Finanzminister

#### Vorläufige Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienst-, Werkdienst- und Staatlichen Mietwohnungen

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 2. 1954 —  
B 2730 — 169/IV

Bei der Ausstattung und Instandhaltung von Dienstwohnungen [Nr. 17 (1) DWV], Werkdienstwohnungen [Nr. 1 (1) WWV] und staatlichen Mietwohnungen [Nr. 17 (1) MWV] sind im Lande Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Anstriche und Tapezierungen ab sofort die nachfolgenden Vorschriften anzuwenden:

1. Anstriche und Tapezierungen dürfen auf Kosten des Landes in der Regel erst nach Ablauf der im beiliegenden Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden, und auch dann nur, wenn es notwendig ist. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei aufs strengste zu beachten. Die im anliegenden Fristenplan festgelegten Zeiten rechnen vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in dem die Arbeiten jeweils beendet werden sind.
2. Vor Ablauf dieser Fristen dürfen Anstriche und Tapezierungen auf Kosten des Landes ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde erneuert werden. Abschrift der Genehmigungsverfügung

ist dem Rechnungsbeleg beizufügen. Zur Überwachung der Fristen sind Nachweisungen in einfachster Form von den hausverwaltenden Dienststellen zu führen und bei Aufstellung der Baubedarfsnachweisungen zu beachten.

3. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit auf den Rechnungsbelegen über Erneuerung von Anstrichen und Tapezierungen übernimmt der Beamte auch die Verantwortung dafür, daß die Fristen gewahrt sind, oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Sonderfällen vorliegt.

4. Für Tapeten, Borten oder Leisten werden nachstehende Preise (siehe anliegende Preistabelle für Tapeten) festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. Diese Preise umfassen nicht die Kosten für Makulatur, Kleister und Ankleben. Im übrigen müssen Art und Verwendungszweck der Räume und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Wahl der Tapeten maßgebend sein. Zur späteren Ausbesserung von Tapeten darf bei Neutapezierung dem Wohnungsinhaber auf je 15 angefangene Rollen für jeden Raum eine Rolle über den Bedarf auf Rechnung des Landes ausgehändigt werden.

Wird von einem Wohnungsinhaber eine teurere Tapete als zulässig gewünscht, so sind die Mehrkosten von diesem zu übernehmen. Tapezierungen in Neubauten sind nur dann zulässig, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die Wände genügend ausgetrocknet sind.

5. Die Technischen Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sind grundsätzlich als alleinige Unterlage für Ausschreibung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Anstrichen und Tapezierungen anzuwenden.

Die bisher gültigen Bestimmungen über Anstriche und Tapezierungen in Dienst-, Werkdienst- und staatlichen Mietwohnungen

RdErl. des RdF. v. 10. 12. 1932 (RBB. S. 153)  
RdErl. des RdF. v. 26. 3. 1934 (RBB. S. 42)  
Erl. des RdF. v. 11. 3. 1931 — O 6100 Bh. II 18/31  
P. II/III  
Erl. des RdF. v. 17. 1. 1938 — O 6255 3/38 IV Bau  
mein RdErl. v. 28. 2. 1953 — B 2730 — 1546/IV

werden hiermit aufgehoben.

**2 Anlagen:** (Preistabelle für Tapeten, Fristenplan)

**Anlage 1**  
**Preistabelle für Tapeten, Borten und Leisten**

Art der Räume in Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen	Tapeten für eine Rolle von 3,1 bis 3,4 qm		Borten — Leisten für 1 m	
	Durchschnittspreis DM	Höchstpreis DM	Durchschnittspreis DM	Höchstpreis DM
Flure und Nebenräume	1,10	1,50	0,15	0,20
Dielen und Wohnküchen über 12 qm	1,80	2,00	0,20	0,25
Schlaf-, Kinder-, Fremdenzimmer, Zimmer für Hausangestellte	2,00	2,20	0,20	0,25
Wohnräume (Wohnzimmer)	2,20	2,50	0,20	0,30
Empfangsräume	2,50	3,50	0,30	0,40

**Bemerkung:**

Empfangsräume in Dienstwohnungen vgl. Nr. 31 — DWV.

**Anlage 2****Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen**

Art der Anstriche	Mindestfrist		Bemerkungen
	Innen, Außen	Jahre	
a) Kalkfarbenanstriche	3	1	Decken und Wände in Wohnküchen, Küchen, Bädern oder sonstigen Wirtschaftsräumen mit Kalkfarbenanstrich.
b) Leimfarbenanstriche oder artverwandte Anstriche	5	—	Für Außenanstriche und Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet.
c) Öl-, Olfarben-, Lack- und Emaillackanstriche oder artverwandte Anstriche auf Putz und Holz ausschließlich Fußböden und Heizkörper	8	3	Außenanstriche nur in trockener Jahreszeit ausführen.
d) Mineral- und Kaseinfarbenanstriche	8	5	Außenanstriche nur auf rohem Putz anbringen.
e) Öl-, Olfarbenanstriche einschl. Lacküberzug auf Fußböden, ferner Heizkörper-Spezialanstrich	5	—	Zu den Olfarbenanstrichen auf Fußböden kann, wo ortsüblich, Lackzusatz verwandt werden. Heizkörperanstrich mit Alu-Bronze ist unzulässig.
f) Tapezierungen	8	—	Tapezierungen auf Decken sind unzulässig.

**Bemerkung:**

Für Anstriche in Küchen, Wohnküchen, Waschräumen, Bädern und dergl. Räume mit starker Wrasenentwicklung, auch in gemeinsamen Durchgängen und Treppenräumen, verkürzen sich die Fristen zu b) bis e) um 2 Jahre.

— MBl. NW. 1954 S. 365.

**G. Minister für Arbeit,  
Soziales und Wiederaufbau**

**Verzeichnis der Lehrapothen  
für die Ausbildungszeit vom 1. April 1954  
bis 31. März 1956**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 15. 2. 1954 — III A 2 40 — 4

Die nachstehend verzeichneten Apotheken werden für die Ausbildungszeit vom 1. April 1954 bis 31. März 1956 bzw. für die im Einzelfalle angegebenen Ausbildungszeiten als Lehrapothen zugelassen.

**Regierungsbezirk Aachen:**

Karls-Apotheke	Aachen
Münster-Apotheke	Aachen
Glückauf-Apotheke	Alsdorf
Engel-Apotheke	Düren
Flora-Apotheke	Düren
Hirsch-Apotheke	Düren
Adler-Apotheke	Jülich
Viktoria-Apotheke	Kreuzau
Apotheke	Nörvenich
Marien-Apotheke	Palenberg
Adler-Apotheke	Stolberg
Carolus-Magnus-Apotheke	
	Uebach

**Regierungsbezirk Arnsberg:**

Adler-Apotheke	Anröchte, Krs. Lippstadt
Engel-Apotheke	Arnsberg
Glückauf-Apotheke	Bergkamen, Krs. Unna
Falken-Apotheke	Bestwig, Krs. Meschede
Kronen-Apotheke	Bochum
Krankenhaus-Apotheke	Bochum
Bergmannsheil	Bochum
Apotheke zur Rose	(befristet bis 30. 9. 1954) Dortmund-Söde
Neue Apotheke	Dortmund
Einhorn-Apotheke	Dortmund
Apotheke am Hackländerplatz	Dortmund
Hammer-Apotheke	Dortmund
Apotheke am Emilienplatz	Gevelsberg,
Kronen-Apotheke	Enneppe-Ruhr-Kreis
Viktoria-Apotheke	
Hohenzollern-Apotheke	Hagen
Löwen-Apotheke	Hagen
Einhorn-Apotheke	Hagen
Rathaus-Apotheke	Hagen
Neue Apotheke	Hagen-Boele
Baukauer-Apotheke	Hamm
Neue Apotheke	Hamm
Möhnesee-Apotheke	Herne
Einhorn-Apotheke	Herne
Glückauf-Apotheke	Herne
Löwen-Apotheke	Lünen-Süd
Newa-Apotheke	Meinerzhagen,
Sonnen-Apotheke	Krs. Altena
Stifts-Apotheke	Menden, Krs. Iserlohn
Marien-Apotheke	Menden, Krs. Iserlohn
Glückauf-Apotheke	Meschede
Obere Apotheke	Niedermarsberg,
Adler-Apotheke	Krs. Brilon
Marien-Apotheke	Niederschelden (Sieg)
Hirsch-Apotheke	Plettenberg, Krs. Altena
Schwanen-Apotheke	Schwerte, Krs. Iserlohn
Engel-Apotheke	Siedlinghausen,
Löwen-Apotheke	Krs. Brilon
Löwen-Apotheke	Siegen
Germania-Apotheke	Soest
Adler-Apotheke	Wanne-Eickel
Germania-Apotheke	Warstein, Krs. Arnsberg
	Wattenscheid
	Witten
	Witten

**Regierungsbezirk Detmold:**

Brunnen-Apotheke	Bad Driburg
Anker-Apotheke	Bielefeld
Adler-Apotheke	Bielefeld-Schildesche

Wittekind-Apotheke	Bünde	Schwanen-Apotheke	Mülheim (Ruhr)-Speldorf
Hof-Apotheke	Detmold	Linden-Apotheke	M.Gladbach-Haardt
Mohren-Apotheke	Gütersloh	Schiller-Apotheke	M.Gladbach
Bahnhof-Apotheke	Gütersloh	St.Vitus-Apotheke	M.Gladbach-Bettrath
Krönig'sche Apotheke	Gütersloh	Nord-Apotheke	Neuß
Adler-Apotheke	Halle	Löwen-Apotheke	Neuß
Hirsch-Apotheke	Lage	Sonnen-Apotheke	Neuß
Hirsch-Apotheke	Lahde	Nord-Apotheke	Oberhausen-Sterkrade
Neue Apotheke	Lemgo		Nord
Bahnhofs-Apotheke	Löhne	Berg- und Hütten-Apotheke	Oberhausen-Sterkrade
Stern-Apotheke	Minden	Adler-Apotheke	Oberhausen-Sterkrade
Hirsch-Apotheke	Minden	Berg-Apotheke	Oberhausen
Marien-Apotheke	Minden	Markt-Apotheke	Oberhausen
Adler-Apotheke	Paderborn	Schwanen-Apotheke	Oberhausen-Holter
Hirsch-Apotheke	Paderborn	Industrie-Apotheke	Oberhausen
St. Vincenz-Krankenhaus-Apotheke	Paderborn	Germania-Apotheke	Remscheid-Hasten
Hirsch-Apotheke	(befristet bis 31. 3. 1955)	Berg- und Hütten-Apotheke	Rheinhausen-Oestrum
	Warburg	Goedecke'sche Apotheke	Solingen-Gräfrath
<b>Regierungsbezirk Düsseldorf:</b>			
Löwen-Apotheke	Dinslaken	Mohren-Apotheke	Solingen
Schwanen-Apotheke	Duisburg	Löwen-Apotheke	Viersen
Johanniter-Apotheke	Duisburg	Rats-Apotheke	Wermelskirchen
Einhorn-Apotheke	Duisburg	Löwen-Apotheke	Wickrath
Glückauf-Apotheke	Duisburg-Beec	Flora-Apotheke	W.-Barmen
Marien-Apotheke	Duisburg-Wanheimerort	Einhorn-Apotheke	W.-Barmen
Germania-Apotheke	Duisburg-Meiderich	Bergische Apotheke	W.-Barmen
Anker-Apotheke	Duisburg-Beec	Adler-Apotheke	W.-Elberfeld
Adler-Apotheke	Duisburg	Hirsch-Apotheke	Xanten
Löwen-Apotheke	Duisburg-Hüttenheim		
Hütten-Apotheke	Duisburg-Wanheim	<b>Regierungsbezirk Köln:</b>	
Römer-Apotheke	Duisburg	Adler-Apotheke	Bedburg
Bahnhof-Apotheke	Duisburg	Hirsch-Apotheke	Bergisch Gladbach
Stern-Apotheke	Duisburg	Hirsch-Apotheke	Beuel a. Rh.
Industrie-Apotheke	Duisburg-Hamborn	Apotheke am	
Hirsch-Apotheke	Duisburg-Hamborn	Wilhelmsplatz	
Hof-Apotheke	Düsseldorf	Bahnhof-Apotheke	
Adler-Apotheke	Düsseldorf	Beethoven-Apotheke	
Pfalz-Apotheke	Düsseldorf	Flora-Apotheke	Bonn
Tonhalle-Apotheke	Düsseldorf	Kaiser-Apotheke	Bonn
Phoenix-Apotheke	Düsseldorf-Gerresheim	Löwen-Apotheke	Bonn
Schloß-Apotheke	Düsseldorf-Benrath	Alte Kurfürsten-Apotheke	Brühl bei Köln
Elefanten-Apotheke	Düsseldorf	Rosen-Apotheke	Efferen
St. Martin-Apotheke	Düsseldorf	Germania-Apotheke	Elsdorf
Lierenfelder Apotheke	Düsseldorf	Apotheke am Ubier-Ring	Köln
Einhorn-Apotheke	Düsseldorf	Apotheke zum	
Ost-Apotheke	Essen	goldenen Horn	Köln
Holsterhauser Apotheke	Essen	Apotheke zum	Köln
Stern-Apotheke	Essen	goldenen Knopf	Köln
Germania-Apotheke	Essen	Eschen-Apotheke	Köln
Löwen-Apotheke	Essen-Werden	Jesuiten-Apotheke	Köln
Stern-Apotheke	Essen-Katernberg	Falkenstein-Apotheke	Köln-Bickendorf
Dickhäuer'sche Reichs-adler-Apotheke	Essen-West	Greifen-Apotheke	Köln-Buchforst
Engel-Apotheke	Essen	Marien-Apotheke	Köln-Deutz
Elisabeth-Apotheke	Essen-West	Hirsch-Apotheke	Köln-Kalk
Schwanen-Apotheke	Essen	Marien-Apotheke	Köln-Kalk
Flora-Apotheke	Essen	Taunus-Apotheke	Köln-Kalk
Kaiser-Wilhelm-Apotheke	Essen-Altenessen	Charlotten-Apotheke	Köln-Longerich
Phoenix-Apotheke	Essen-Bergeborbeck	Klettenberg-Apotheke	Köln-Klettenberg
Augusta-Apotheke	Essen-Steele	Rheingold-Apotheke	Köln-Mülheim
Hirsch-Apotheke	Essen	Apotheke am Zoo	Köln-Riehl
Adler-Apotheke	Emmerich	Nikolai-Apotheke	Köln-Sülz
Linden-Apotheke	Gustorf	Sonnen-Apotheke	Köln-Sülz
Phoenix-Apotheke	Homberg	Kronen-Apotheke	Oberkassel
Adler-Apotheke	Korschenbroich	Löwen-Apotheke	Overath Bez. Köln
Löwen-Apotheke	Kempen	Luisen-Apotheke	Porz (Rhein)
Hirsch-Apotheke	Kettwig	Adler-Apotheke	Rheinbach
Marien-Apotheke	Kevelaer	Adler-Apotheke	Rosbach (Sieg)
Einhorn-Apotheke	Kleve	Flora-Apotheke	Waldbrol
Löwen-Apotheke	Kleve		
Hirsch-Apotheke	Krefeld	<b>Regierungsbezirk Münster:</b>	
Rosen-Apotheke	Krefeld	Westfalen-Apotheke	Ahlen i. W.
Delphin-Apotheke	Krefeld	Dorotheen-Apotheke	Bockum-Hövel
Einhorn-Apotheke	Krefeld	Hirsch-Apotheke	Borken i. W.
Engel-Apotheke	Krefeld	Aeskulap-Apotheke	Coesfeld i. W.
Adler-Apotheke	Leichlingen	Marien-Apotheke	Epe i. W.
Manforter Apotheke	Leverkusen	Greif-Apotheke	Erkenschwick
Lintorfer Apotheke	Lintorf	Engel-Apotheke	Gelsenkirchen
Adler-Apotheke	Lobberich	Industrie-Apotheke	Gelsenkirchen
Einhorn-Apotheke	Mülheim (Ruhr)-Broich	Viktoria-Apotheke	Gescher i. W.
Engel-Apotheke	Mülheim (Ruhr)	Hirsch-Apotheke	Havixbeck
		Baumberg-Apotheke	Hervest-Dorsten
		Glückauf-Apotheke	Marl-Brassert
		Barbara-Apotheke	

Glückauf-Apotheke	Marl-Hüls
Adler-Apotheke	Marl-Hüls
Anker-Apotheke	Münster i. W.
Hirsch-Apotheke	Nottuln
Bahnhof-Apotheke	Oelde i. W.
Holzmarkt-Apotheke	Recklinghausen
Heide-Apotheke	Recklinghausen
Apotheke des Knapp-schaftskrankenhauses	Recklinghausen
Adler-Apotheke	Rheine i. W.
Bahnhofs-Apotheke	Rheine i. W.
Löwen-Apotheke	Rheine i. W.
Hirsch-Apotheke	Vreden i. W.
Engel-Apotheke	Wolbeck

— MBl. NW. 1954 S. 368.

### Einziehung von Seren

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 13. 2. 1954 — III B/1 — 27/27

Nachstehend gebe ich ein Rundschreiben des Senators für Gesundheitswesen in Berlin vom 30. Januar 1954 — Ges II A 8 — 13 — zur Kenntnis:

Wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Testseren aus dem Asid Serum-Institut, Berlin, zur Einziehung bestimmt:

1. Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen O A B mit der Kontrollnummer

3855 (dreitausendachthundertfünfundfünfzig)  
 3856 (dreitausendachthundertsechsundfünfzig)  
 3857 (dreitausendachthundertsiebenundfünfzig)  
 3862 (dreitausendachthundertzweundsechzig)  
 3863 (dreitausendachthundertdreiundsechzig)  
 3864 (dreitausendachthundertvierundsechzig)  
 3866 (dreitausendachthundertsechsundsechzig)  
 3867 (dreitausendachthundertsiebenundsechzig)  
 3868 (dreitausendachthundertachtundsechzig)  
 3869 (dreitausendachthundertneunundsechzig)  
 3871 (dreitausendachthunderteinundsebzig)  
 3872 (dreitausendachthundertzweundsebzig)  
 3873 (dreitausendachthundertdreiundsiebzig)  
 3876 (dreitausendachthundertsechsundsiebzig)  
 3877 (dreitausendachthundertsiebenundsiebzig)  
 3878 (dreitausendachthundertachtundsiebzig)  
 3882 (dreitausendachthundertzweundachtzig)  
 3883 (dreitausendachthundertdreiundachtzig)  
 3884 (dreitausendachthundertvierundachtzig)  
 3889 (dreitausendachthundertneunundachtzig)  
 3890 (dreitausendachthundertneunzig)  
 3895 (dreitausendachthundertfünfundneunzig)  
 3896 (dreitausendachthundertsechsundneunzig)  
 3897 (dreitausendachthundertsiebenundneunzig)  
 3898 (dreitausendachthundertachtundneunzig).

2. Das Testserum (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N mit der Kontrollnummer  
 3706 (dreitausendsiebenhundertundsechs).

3. Die Testseren zur Bestimmung des Rh-Faktors mit der Kontrollnummer

3854 (dreitausendachthundertvierundfünfzig)  
 3865 (dreitausendachthundertfünfundsechzig)  
 3870 (dreitausendachthundertsiebzig)  
 3874 (dreitausendachthundertvierundsiebzig)  
 3885 (dreitausendachthundertfünfundachtzig)."

An die Regierungspräsidenten,  
 Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 371.

1954 S. 371 u.

aufgeh.

1953 S. 1733 Abschn.

### Auflösung von Notunterkünften (Notunterkunft Ost)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 12. 2. 1954 — IV A 1/KFH/200/13 A

Wie festgestellt worden ist, haben einige Stadt- und Landkreise Not- und Sammelunterkünfte, die nach meinem u. a. RdErl. für die Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone errichtet worden sind, z. T. bereits wieder aufgelöst bzw. beabsichtigen, diese aufzulösen, weil durch die im Rahmen von Sonderbauprogrammen mögliche Wohnraumversorgung ein unmittelbarer Bedarf an Notunterkünften z. Z. nicht mehr besteht.

Der Bundesminister des Innern empfiehlt jedoch mit Rundschreiben vom 4. Januar 1954 — 5242—2—3886/53 —, von einer verfrühten Auflösung und Rückgabe von Notunterkünften an den Eigentümer zunächst abzusehen. Der Bundesminister des Innern hält es nicht für vertretbar, schon jetzt die mit z. T. erheblichen öffentlichen Mitteln vorgenommenen Einbauten zu Lasten der Kriegsfolgenhilfe zu beseitigen, wenn bei einem erneuten Ansteigen des Flüchtlingszustroms, dessen Unterbringung in massiven Wohnbauten erfahrungsgemäß längere Zeit beansprucht, wieder auf Notunterkünfte zurückgegriffen werden müßte.

Um spätere Aufwendungen für die erneute Einrichtung von Notunterkünften zu vermeiden und einen entsprechenden Unterkunftsraum für den Fall eines plötzlichen Ansteigens des Flüchtlingszugangs in Reserve verfügbar zu haben, soll Vorsorge getroffen werden, daß Notunterkünfte, für deren beschleunigte Auflösung zwingende Gründe, wie hohe Unwirtschaftlichkeit, unangemessen hohe laufende Unterhaltungskosten oder Mieten, Nichtbenutzbarkeit im Winter usw., nicht vorliegen, auch dann beibehalten werden, wenn sie infolge Verlegung der Insassen in die inzwischen fertiggestellten Wohnungen an sich geräumt werden könnten.

Der Bundesminister des Innern hält es für zweckmäßig, die Auflösung vorerst für einen Zeitraum von 5 bis 6 Monaten zurückzustellen und nach Ablauf dieser Frist erneut zu prüfen, ob auf die weitere Beibehaltung dann verzichtet werden kann. Die laufenden Kosten für diese Notunterkünfte (Miete, Bewachung, Gebühren für Straßenreinigung, Schornsteinfeger usw.) bleiben verrechnungsfähig im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

In den Fällen, in denen Notunterkünfte entgegen dieser Weisung vorzeitig aufgelöst werden, wird die Verrechnung neuer Aufwendungen für eine spätere Wiedererrichtung von einer besonderen Prüfung durch den Bundesminister des Innern abhängig gemacht.

Um einen Überblick über die Entwicklung zu gewinnen, sind im Abrechnungsblatt KFH 3 unter Bemerkungen

1. die geschlossenen, für weitere Bedarfsfälle aber beibehaltenen Notunterkünfte,
2. die Notunterkünfte, deren Belegungsstärke im Abrechnungszeitraum unter 10 Personen betrug,
3. die Notunterkünfte, die endgültig aufgelöst wurden, wie folgt zu erfassen:

#### I. Für weitere Bedarfsfälle beibehaltene Notunterkünfte.

- a) Bezeichnung der Notunterkunft,
- b) seit wann geschlossen?
- c) Belegungsfähigkeit,
- d) verbleibende laufende Kosten in den einzelnen Monaten des Abrechnungsvierteljahres.

#### II. Zur Zeit unterbelegte Notunterkünfte.

- a) Bezeichnung der Notunterkunft,
- b) seit wann unterbelegt?

#### III. Endgültig aufgelöste Lager.

- a) Bezeichnung des Lagers,
- b) seit wann endgültig aufgelöst?

Um einen Gesamtüberblick zu erlangen, ist es erforderlich, in der Abrechnung für Januar bis März 1954 die Angaben zu III. auch für Lager, die vor dem 1. Januar 1954 endgültig aufgelöst worden sind, aufzuführen.

Falls der unter Bemerkungen zur Verfügung stehende Raum nicht ausreicht, ist dem Abrechnungsformblatt KFH 3 ein Ergänzungsblatt beizufügen. In diesem Falle ist ein entsprechender Vermerk unter Bemerkungen aufzunehmen.

Von den Bezirksabrechnungsstellen bei den Regierungspräsidenten sind die Angaben der Bezirksfürsorgeverbände zu I—III vierteljährlich kreisweise listenmäßig zu erfassen und mir mit den übrigen Abrechnungsunterlagen nach meinem Erl. vom 27. Oktober 1953 in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers v. 7. März 1953 — IV A 2 — 2100 — 6065 — 52 —, III A 1/KFH/13 A (MBl. NW. S. 373) —.

An die Regierungspräsidenten,  
 Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 371.

1954 S. 373  
erg. d.  
1954 S. 16751954 S. 373  
erg. d.  
1955 S. 4511954 S. 373/74  
erg. d.  
1954 S. 6041954 S. 373/74  
erg. d.  
1954 S. 1060374  
1954 S. 373/74  
erg. d.  
1955 S. 133**H. Kultusminister****Betrifft: Zweite Ausführungsverordnung zum Schulgesetz; Zuschüsse an (private) Ersatzschulen**

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 2. 1954 — II E gen. 11—114/54

Im Anschluß an meinen Erl. v. 29. Dezember 1953 — II E gen 11/1088/53 — ABl. KM. 1954, S. 2 — bestimme ich gemäß §§ 1, 2 und 9 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens (vom 8. April 1952, GV. NW. S. 61) vom 21. Dezember 1953 — GV. NW. S. 432 — im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister folgendes:

**I. Bestimmungen über die Aufstellung des Haushaltsplanes:**

1. Der Haushaltsplan der Ersatzschulen (§ 1 AVO) und die Besoldungsübersicht (§§ 1, 7 AVO) sind nach beiliegenden Mustern (Anl. 1 und 2) aufzustellen. Die Zweckbestimmungen der einzelnen Titel sind bindend, Einsparungen dürfen nicht zur Deckung anderer Ausgaben herangezogen werden.

**2. Einnahmen/Eigenleistung des Schulträgers (§ 2 AVO):**

a) Nach § 42 Abs. 2 SchG erfolgt die Zuschußgewährung an Ersatzschulen unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenleistung des Schulträgers.

In Durchführung dieser Bestimmung des SchG schreibt § 2 AVO vor, daß als Eigenleistung des Schulträgers 15 vom Hundert der Ausgaben in den Haushaltsplan der Schule einzusetzen sind. Ausgaben im Sinne dieser Bestimmung sind die Gesamtausgaben, wie sie auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans als Endergebnis erscheinen.

15 vom Hundert dieser Gesamtausgaben (nicht 15 vom Hundert des rechnungsmäßigen Fehlbedarfs) sind als Eigenleistung des Schulträgers unter Darlegung seiner besonderen Verhältnisse nachzuweisen und unter Titel 40 der Einnahmeseite als Einnahmeansatz einzusetzen.

b) Im Falle des § 8 Abs. 2 AVO sind 15 vom Hundert der Gesamtausgaben nach Abzug der übertragenen Versorgungsbezüge einzusetzen.

**3. Ausgaben:****Personalausgaben (persönliche Verwaltungsausgaben) §§ 5 ff. AVO:****A. Dienstbezüge****1. Lehrkräfte, die nicht unter § 6 Abs. 4 AVO fallen:**

a) Nach § 5 Abs. 1 AVO muß bei der Aufstellung der Personalausgaben (persönliche Verwaltungsausgaben) im Haushalt der angegebene Unterrichtsbedarf und seine Deckung den für vergleichbare öffentliche Schulen geltenden Vorschriften entsprechen. Der über den normalen Unterrichtsbedarf hinaus erteilte Unterricht bleibt für das Zuschußverfahren außer Betracht. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten fallen dem Schulträger zur Last.

Der Unterrichtsbedarf der Schulen der verschiedenen Schularten bestimmt sich nach den aufgestellten Stundentafeln und Lehrplänen unter Beachtung der für die einzelnen Schularten und Klassenstufen geltenden Schülerhöchstzahlen (Klassenfrequenz) und unter Beachtung der für die Lehrer der verschiedenen Schularten festgelegten Pflichtstunden.

Nach dem Gesetz zur Ergänzung des Besoldungsgesetzes, der Dritten Sparverordnung und zur rechtlichen und wirtschaftlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte vom 15. Dezember 1952 — GV. NW. S. 425 — erteilen weibliche Lehrkräfte die gleiche Anzahl Unterrichtsstunden wie vergleichbare männliche Lehrkräfte und erhalten die vollen Grundgehalts- oder Diätsätze. Für weibliche Lehrkräfte, die bis zum Inkrafttreten eines neuen allgemeinen Besoldungsrechts von dem ihnen nach § 7 des Gesetzes in Verbindung mit meinem Erl. v. 3. Januar 1953 — II E gen 031 Nr. 585/52, ABl. KM. S. 11 — zustehenden Antragsrecht auf Herabsetzung der Pflichtstundenzahl um wöchentlich zwei Unterrichtsstunden Gebrauch machen, sind mit Wirkung von dem auf die Genehmigung folgenden Monatsersten die um 10% gekürzten Grundgehalts- oder Diätsätze einzusetzen.

b) Nach § 41 SchG sind bei Ersatzschulen die Anstellungsverträge mit den einzelnen Lehrern vom Schulträger der mittelinstanzlichen Schulaufsichtsbehörde mit dem Antrag auf Erteilung der vorläufigen Erlaubnis oder der Genehmigung der Schule sowie in jedem Einzelfalle bei Einholung der Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit des Lehrers an der Ersatzschule vorzulegen. In Durchführung dieser Bestimmung werden die der Arbeitsgemeinschaft der Privatschulverbände angehörenden Verbände Musteranstellungsverträge fertigstellen, die mir zur Genehmigung vorzulegen sind. Nach Genehmigung der Musteranstellungsverträge werde ich Abdruck hiervon den Schulaufsichtsbehörden mitteilen. Sobald Schulträger Einzelanstellungsverträge gemäß § 41 SchG vorlegen, sind gleichzeitig die Besoldungsmerkmale des einzelnen Lehrers vom Schulträger anzugeben und von der mittelinstanzlichen Schulaufsichtsbehörde zu überprüfen und gegebenenfalls besonders zu bestätigen.

**2. Dienstbezüge der Lehrkräfte nach § 6 Abs. 4 AVO:**

Für Lehrkräfte, die als Mitglieder einer religiösen oder gemeinnützigen Gemeinschaft den Lehrberuf ausüben, sind zur Abgeltung des ihnen vom Schulträger gewährten Unterhalts und der Altersversorgung 70 v. H. des jeweiligen Durchschnittsgehalts eines Lehrers einzusetzen.

Das Durchschnittsgehalt eines Lehrers wird wie folgt berechnet:

Das Anfangs- und Endgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe wird zusammengezählt. Zu dem ermittelten Betrag treten hinzu der Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete und Unverheiratete der entsprechenden Besoldungsgruppe. Die Hälfte dieses Betrages stellt das Durchschnittsgehalt dar.

Die für Lehrkräfte des § 6 Abs. 4 einzusetzenden Beträge betragen demnach jährlich:

a) an höheren Schulen:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe				
	A 2 b	A 2 c 1	A 2 c 2	A 4 a 2	A 4 c 2
S	9 220,40	7 701,40	7 505,40	5 370,40	4 831,40
A	9 083,90	7 564,90	7 368,90	5 265,40	4 726,40
B	8 892,80	7 373,80	7 177,80	5 135,20	4 596,20
C	8 756,30	7 237,30	7 041,30	5 032,30	4 493,30

Erläuterung der Besoldungsgruppen:

A 2 b Oberstudiendirektor

A 4 a 2 Oberschullehrer

A 2 c 1 Oberstudienrat

A 4 c 2 sonstige nicht akademische Lehrkräfte

A 2 c 2 Studienrat

## b) an Volks-, Hilfs- und Realschulen:

Ortsklasse	A 2 d	A 3 b	A 3 d mit 400 DM ruhe- gehaltsföh- ger Zulage	A 3 d mit 300 DM ruhe- gehaltsföh- ger Zulage	Besoldungsgruppe				A 4 c 2 mit 300 DM Zulage
					A 3 d mit 200 DM ruhe- gehaltsföh- ger Zulage	A 4 c 1 mit 200 DM ruhe- gehaltsföh- ger Zulage	A 4 a 2	A 4 c 2	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
S	7 211	6 819	6 182	6 084	5 790	5 468	5 370	4 831	5 125
A	7 075	6 683	6 046	5 948	5 654	5 363	5 265	4 726	5 020
B	6 884	6 492	5 855	5 757	5 463	5 233	5 135	4 596	4 890
C	6 747	6 355	5 718	5 620	5 326	5 130	5 032	4 493	4 787

## Erläuterungen der Besoldungsgruppen:

A 4 c 2 + 300 DM: Alleinstehende und Erste Lehrer

A 4 c 2 : Lehrer an Volksschulen

A 4 a 2 : Realschullehrer und Hilfsschullehrer

A 4 c 1 + 200 DM: Konrektoren an Volksschulen (sieben Schulstellen)

A 3 d : Hauptlehrer als Leiter an Volksschulen mit drei bis sechs Schulstellen

A 3 d + 300 DM: Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens sieben Schulstellen

A 3 d + 400 DM: Realschulkonrektoren an Realschulen mit mindestens sechs Klassen, Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit drei und vier Schulstellen

A 3 b : Realschulrektoren als Leiter von Realschulen mit fünf bis sechs Klassen  
Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens fünf Schulstellen

Rektoren als Leiter von Volksschulen mit voll ausgebauten Aufbauzügen

A 2 d : Realschulrektoren als Leiter von Realschulen mit mindestens sieben Klassen.

## c) an berufsbildenden Schulen:

Ortsklasse	A 2 c 1	A 2 c 2	A 3 a	A 3 c m. Stellen- zulage von 400 DM	A 3 c ohne Stellen- zulage	A 4 c 2
S	7 701,40	7 505,40	6 329,40	6.427,40	6 035,40	4 586,40
A	7 564,90	7 368,90	6 192,90	6 290,90	5 898,90	4 481,40
B	7 373,80	7 177,80	6 001,80	6 099,80	5 707,80	4 351,20
C	7 237,30	7 041,30	5 865,30	5 963,30	5 571,30	4 248,30

## Erläuterungen zu den vorstehenden Besoldungsgruppen:

A 2 c 2 : Direktoren an Berufsschulen, die als beruflich ausgebaut anerkannt sind,  
Studienräte an Höheren Fachschulen.

A 3 a : Fachvorsteher, Direktorstellvertreter

A 3 c : Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer

A 3 c : mit einer unwiderruflichen und ruhegehaltsfähigen Stellenzulage von 400 DM

Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer, bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Dipl.-Ingenieur, Dipl.-Handelslehrer oder Dipl.-Landwirt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer, an die die in § 2 der Verordnung über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und die Überleitung der Berufsschullehrer in die Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Dezember 1953 aufgeführten Sonderanforderungen gestellt werden.

A 4 c 2 : Technische Lehrer, Jugendleiterinnen, Musiklehrer.

Soweit bei den einzelnen Besoldungsgruppen darüber hinaus Stellenzulagen nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Viertes Besoldungsänderungsgesetz) vom 11. August 1953—GV, NW, S. 323 — an Stelleninhaber bei Ersatzschulen gezahlt werden müssen, sind die vorstehend aufgeführten Beträge nach den Fußnoten des Gesetzes entsprechend zu erhöhen.

## B. Versorgungsbezüge der hauptamtlichen Lehrkräfte (Planstelleninhaber) (§ 8 AVO):

1. Versorgungsbezüge der hauptamtlichen Lehrer und deren Hinterbliebenen sind in der für vergleichbare Landesbeamte geltenden Höhe in den Haushaltsplan einzusetzen, wenn der Versorgungsfall nach Inkrafttreten der Ausführungsverordnung (29. Dezember 1953) eintritt und die Versorgungsbezüge vom Schulträger gezahlt werden. In den Haushaltsplan können dementsprechend nicht eingesetzt werden die Versorgungsbezüge eines Lehrers, der bei Inkrafttreten der Ausführungsverordnung (29. Dezember 1953)

a) aus seiner Tätigkeit bei der Ersatzschule bereits ausgeschieden war,

b) zwar noch tätig war, jedoch die für Lehrer an öffentlichen Schulen geltende Altersgrenze bereits erreicht hatte.

Für diese Fälle ist gemäß § 8 Abs. 4 AVO eine Übergangsregelung vorgesehen.

2. Hauptamtliche Lehrkräfte, die Planstelleninhaber im Sinne der §§ 5, 8 AVO, sind weiterhin nach Maßgabe der Vorschriften der RVO sozialversicherungspflichtig. Für sie können die Beiträge zur Kranken- und Angestellten- usw. Versicherung, soweit sie vom Schulträger anteilmäßig aufgewendet werden müssen, in der tatsächlich entstandenen Höhe in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Die Frage, ob künftig Planstelleninhaber im Sinne der §§ 5, 8 AVO und diejenigen Lehrkräfte der Ersatzschulen, die zur Zeit keine Planstelleninhaber im Sinne des § 5 AVO sind, deren spätere Übernahme in eine Planstelle aber vom Schulträger beabsichtigt ist, als versicherungsfrei behandelt werden können, weil ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist, unterliegt zur Zeit noch besonderer Prüfung. Hierüber behalte ich mir weitere Mitteilung vor.

3. Alle übrigen Lehrkräfte sind weiterhin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sozialversicherungspflichtig. Für letzteren Personenkreis können die Beiträge zur Kranken- und Angestellten- usw. Versicherung, sowie sie vom Schulträger nach den gesetzlichen Bestimmungen anteilmäßig aufgewendet werden müssen, in der tatsächlich entstandenen Höhe in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

#### **Sachausgaben (§ 9 AVO)**

Richtsätze für Sachausgaben (sächliche Verwaltungsausgaben).

##### **1. Höhere Schulen:**

Unter Beachtung der Vorschriften des § 9 AVO dürfen im einzelnen höchstens folgende Beträge in den Haushaltsplan eingesetzt werden:

- a) Bei Ausgabe — Titel 200 — Geschäftsbedürfnisse —
 

für eine Nichtvollanstalt	375 DM
für eine Vollanstalt	450 DM
für eine Doppelanstalt	600 DM
- b) Bei Ausgabe — Titel 201 — Unterhaltung und Ergänzung der Schul- und Turngeräte sowie der sonstigen Geräte und Ausstattungsgegenstände der Diensträume —
 

für eine Nichtvollanstalt	800 DM
für eine Vollanstalt	1 100 DM
für eine Doppelanstalt	1 300 DM
- c) Bei Ausgabe — Titel 202 — Bücherei des Schulleiters(in)
 

für alle Anstalten	75 DM
--------------------	-------
- d) Bei Ausgabe — Titel 203 — Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren
 

für eine Nichtvollanstalt	450 DM
für eine Vollanstalt	550 DM
für eine Doppelanstalt	650 DM
- e) Bei Ausgabe — Titel 204 — Unterhaltung der Dienstgebäude und Nebenanlagen (Turn- und Spielplatz)
 

für eine Nichtvollanstalt	3 000 DM
für eine Vollanstalt	3 750 DM
für eine Doppelanstalt	4 500 DM
- f) Bei Ausgabe — Titel 215 — Reisekosten —
 

für eine Nichtvollanstalt	300 DM
für eine Vollanstalt	400 DM
für eine Doppelanstalt	500 DM
- g) Bei Ausgabe — Titel 299 — Vermischte Ausgaben —
 

für eine Nichtvollanstalt	300 DM
für eine Vollanstalt	450 DM
für eine Doppelanstalt	550 DM
- h) Bei Ausgabe — Titel 320 — Lehrer- und Schülerbücherei, Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel —
 

für eine Nichtvollanstalt	1 600 DM
für eine Vollanstalt	2 200 DM
für eine Doppelanstalt	2 600 DM
- i) Bei Ausgaben — Titel 324 — Schulfeiern, Sportfeste und dergleichen
 

für eine Nichtvollanstalt	90 DM
für eine Vollanstalt	120 DM
für eine Doppelanstalt	150 DM

Diese Richtsätze gelten für private höhere Schulen (genehmigte Ersatzschulen).

##### **2. Von diesen oben aufgeführten Richtsätzen können in Ansatz gebracht werden**

- a) bei privaten Realschulen  $66\frac{2}{3}\%$
- b) bei privaten Berufsschulen  $75\%$
- c) bei privaten Berufsfach- und Fachschulen  $100\%$
- d) bei privaten Volksschulen  $33\frac{1}{3}\%$

#### **II. Bestimmungen über das Verfahren:**

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen auf der Grundlage der Ausführungsverordnung für das Rechnungsjahr 1953 sind bis zum 15. März 1954 bei der mittelinstanzlichen Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Die für das Rechnungsjahr 1953 bereits geleisteten Abschlagszahlungen sind von dem errechneten Zuschußbedarf abzusetzen. Die für das Rechnungsjahr 1952 geleisteten Zahlungen sind als endgültig zu behandeln.

Die mittelinstanzlichen Schulaufsichtsbehörden legen die von ihnen zusammenzustellende Gesamtanforderung für den Staatsanteil für das Rechnungsjahr 1953 mir bis zum **1. April 1954** in dreifacher Ausfertigung vor.

2. In den folgenden Rechnungsjahren legen die mittelinstanzlichen Schulaufsichtsbehörden die Gesamtanforderung für den Staatsanteil für das laufende Rechnungsjahr mir in dreifacher Ausfertigung bis zum 1. Juli jeden Jahres vor.

3. Der Endbetrag des Staatsanteils ist auf volle 100 DM auf- bzw. abzurunden.

4. Nach Abschluß des Rechnungsjahres, für das der Zuschuß bewilligt ist, hat die mittelinstanzliche Schulaufsichtsbehörde der Regierungshauptkasse, die den Staatsanteil des Zuschusses im abgelaufenen Rechnungsjahr gezahlt hat, folgende Bescheinigung zuzuleiten:

„In der Rechnung der (Schule) ist für das Rechnungsjahr . . . . . ein Staatszuschuß von . . . . . DM in Einnahme nachgewiesen und zur Deckung der Ausgaben verwendet worden.“

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

An die Regierungspräsidenten,  
die Schulkollegien.

**Anlage 1**

**Haushaltsplan**  
**für das Rechnungsjahr 19.....**

Bezeichnung der Schule:

Sitz der Schule:

Schulträger:

Für schulische Zwecke stehen zur Verfügung:

..... Klassenräume  
..... Gemeinschaftsräume  
..... Nebenräume  
..... qm Hofraum und Garten

Anzahl der Lehrkräfte: Lehrkräfte, die nicht unter § 6 Abs. 4 AVO fallen:

Lehrkräfte nach § 6 Abs. 4 AVO.

Zusammen

Anzahl der Schüler: (nach dem Stand vom 1. Mai des laufenden Jahres). Internatsschüler gelten nicht als ortsansässige Schüler.

Ortsansässige .....  
Nichtortsansässige .....  
Davon Internatsschüler .....  
Zusammen

In den einzelnen Klassen sind folgende Schüler:

1. Klasse .....	Schüler
2. Klasse .....	Schüler
3. Klasse .....	Schüler

Vorhandene Wohnungen im Schulgrundstück:

1. (Angabe, von wem die Wohnungen bewohnt werden)
- 2.
- 3.

Grundstückseigentümer:

Grundstücksbelastungen (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden):

(Nur auszufüllen, wenn Schulträger auch Grundstückseigentümer ist.)

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 19.....	Ansatz 19.....	Gegen 19.....	Rechng. 19.....	
		DM	DM	mehr DM	weniger DM	DM
<b>1 I. Einnahmen</b>						
Fortdauernde Einnahmen						
	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten.					
<b>2</b>						
Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände, Drucksachen, Akten, von Altstoffen und dgl.						
<b>3</b>						
Gebühren:						
a) Schulgeld						
b) Aufnahmegebühren						
<b>40</b>						
Eigenleistung des Schulträgers						
<b>45</b>						
Tilgung und Zinsen von Darlehen und dgl.						
<b>61</b>						
Zuschüsse Dritter zur Schulunterhaltung						
<b>65</b>						
Beiträge Dritter						
<b>69</b>						
Vermischte Einnahmen						
Gesamteinnahmen						

---

Erläuterungen

---

Zu Titel 1: Veranschlagt sind:

1. Einnahmen für Wohnungen auf dem Schulgrundstück:	.....	DM
a) vom Leiter	.....	DM
b) von Lehrern	.....	DM
c) vom Hausmeister	.....	DM
2. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Schulräumen	.....	DM
3. Sonstige Einnahmen	.....	DM
	Zusammen	DM

Zu Nr. 1: Die Werte der einzelnen Wohnungen sind von der zuständigen Ortsbehörde festzustellen.  
Eine Bescheinigung darüber ist beizufügen.

Zu Titel 3: Veranschlagt sind:

a) Schulgeld:

..... Schüler je ..... DM Schulgeld —	.....	DM
abzüglich ..... v. H. Geschwisterermäßigung und Schulgelderlaß —	.....	DM
.....	.....	DM
b) Aufnahmegebühren für ..... Schüler je ..... DM	.....	DM
	..... DM ..... DM	
	Abgerundet ..... DM	

Zu a): Geschwisterermäßigung und Schulgelderlaß beträgt z. Z. höchstens 30,8 v. H.  
im Falle des § 3 Abs. 2 der Verordnung 50 v. H.

Zu Titel 40: Es sind 15 v. H. der Gesamtausgaben gemäß § 2 der Verordnung anzusetzen.

Zu Titel 45:

1. Tilgungsbeträge	.....	DM
2a) Zinsen von Darlehen	.....	DM
b) Zinsen von Stiftungskapitalien, soweit sie der Schule zufließen	.....	DM
(vgl. Vermerk zu Titel 395)	.....	DM

Zu Titel 61: Zuschüsse auf Grund vertraglicher Vereinbarung, unabhängig von den Pflichtleistungen nach der AVO.  
Zuschüsse, die zur Deckung des sich nach diesem Haushaltsplan ergebenden Fehlbedarfs von Land und gegebenenfalls der Gemeinde gewährt werden, sind nicht in Ansatz zu bringen.  
(Schenkungen, Stiftungen usw.)

Zu Titel 69: Hier sind Einnahmen für Abschriften von Zeugnissen und unvorhergesehene Einnahmen zu veranschlagen.

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 19.....	Ansatz 19.....	Gegen 19.....	Rechng. 19.....
		DM	DM	mehr DM	weniger DM

**II. Ausgaben**

**Fortdauernde Ausgaben**

**Personalausgaben**  
(persönliche Verwaltungsausgaben)

- 101 **Besoldung (§§ 5—8 der 2. AVO)**  
Hauptamtliche Lehrkräfte  
(Planstelleninhaber für Dauerklassen)  
a) Lehrkräfte, die nicht unter § 6 Abs. 4 AVO fallen  
b) Lehrkräfte nach § 6 Abs. 4 AVO.
- 103 **Besoldung der Lehrkräfte, die nicht Planstelleninhaber sind:**  
1. Lehrkräfte für vorübergehende Klassen  
a) Lehrkräfte, die nicht unter § 6 Abs. 4 AVO fallen  
b) Lehrkräfte nach § 6 Abs. 4 AVO.  
2. für nebenamtlichen Unterricht .....  
3. für außerordentliche Vertretungen .....
- 104 a) Vergütungen der Angestellten  
b) Löhne der Arbeiter
- 106 **Unterstützungen**
- 107 **Beihilfen**
- 108 **Trennungsschädigungen, Beschäftigungsvergütungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse**
- 110 **Versicherungsbeiträge**
- 150 **Versorgungsbezüge für Planstelleninhaber**

Summe Personalausgaben

---

Erläuterungen

---

Zu Titel 101: Der Gesamtansatz ist aus der besonderen Besoldungsübersicht zu Titel 101 zu übernehmen.

Zu Titel 103: Der Gesamtansatz hierzu ist aus der besonderen Besoldungsübersicht zu Titel 103 zu übernehmen.

Zu Nr. 2: 1 Std. Unterricht je ..... DM

Zu Nr 3: eins vom Hundert des Titels 101

Zu Titel 104 a: Es werden beschäftigt:

..... (Anzahl und Art der Beschäftigung)	..... DM
.....	..... DM

Zu Titel 104 b: Es werden beschäftigt:

Handwerker, Heizer	..... DM
--------------------	----------

Reinemachedienst	..... DM
------------------	----------

Zusammen	..... DM
----------	----------

Zusammen	..... DM
----------	----------

Zu Titel 106: Es kann ein Kopfsatz von 20 DM veranschlagt werden.

Zu Titel 107: Es kann ein Kopfsatz von 120 DM für nichtversicherungspflichtige Angestellte und 60 DM für versicherungspflichtige Angestellte und Arbeiter veranschlagt werden.

Zu Titel 108: Trennungsschädigungen nach dem Umzugskostengesetz, Beschäftigungsvergütungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse nach dem Reisekostengesetz.

Zu Titel 110: Hier sind Versicherungsbeiträge nach § 8 Abs. 6 der Verordnung und I B 2 + 3 des Begleiterlasses zu veranschlagen.

Zu Titel 150: Es sind veranschlagt:  
für ..... (es ist anzugeben, für wieviel Lehrkräfte und in welcher Höhe Versorgungsbezüge zu zahlen sind. Der Rechtsanspruch ist zu bescheinigen.)

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 19.....	Ansatz 19.....	Gegen 19.....	Rechng. 19.....
		DM	DM	mehr DM	weniger DM
Sachausgaben (sächliche Verwaltungsausgaben) (§ 9 der 2. AVO)					
200	Geschäftsbedürfnisse				
201	Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen				
202	Bücherei				
203	Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren				
204	Unterhaltung der Gebäude und Nebenanlagen (Turn- und Spielplätze)				
206	Bewirtschaftung des Schulgrundstückes und der Schulräume				
215	Reisekosten				
217	Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen				
299	Vermischte Verwaltungsausgaben				
Summe Sachausgaben					

---

 Erläuterungen
 

---

(Schreib- und Zeichenbedarf, Transportkosten, Fracht, Druck- und Buchbinderarbeiten für Vordrucke und Jahresberichte einschl. Kosten für die Arbeit der Schulpflegschaft nach § 8 Abs. 3 1. AVO.) (Neubeschaffung von Geräten und Aussstattungsgegenständen, Schreib- und sonstige Maschinen, Instandsetzung und Unterhaltung)

(Bücher, Druckschriften, Zeitungen, Zeitschriften, Gesetz- und Verordnungsblätter, Buchbinderarbeiten für den Geschäftsbetrieb, nicht für die Schulbücherei)

(Porto, Fernmeldegebühren, Gebühren für Verlegung, Miete für Fernmeldeanlagen, Rundfunkgebühren einschl. Kosten für die Arbeit der Schulpflegschaft nach § 8 Abs. 3 1. AVO.)

Zu Titel 204: Es sind veranschlagt:

a) für kleine Instandsetzungen	.....	DM
b) für Unterhaltungsarbeiten an Dach und Fach	.....	DM
	Zusammen	.....
		DM

Zu Titel 206: Es sind veranschlagt

1. Heizung	.....	DM
2. Beleuchtung	.....	DM
3. Wasserverbrauch	.....	DM
4. Reinigung und Müllabfuhr	.....	DM
5. Grund- und Gebäudesteuern	.....	DM
6. Kanalisationsgebühren	.....	DM
7. Versicherung gegen Feuergefahr und sonstige Versicherungen	.....	DM
8. Mieten	.....	DM
9. Hypothekenzinsen	.....	DM
10. Zins- und Tilgungsraten für Anleihen	.....	DM
	Zusammen	.....
		DM

(Zu Nr. 4—10: Hier sind die nach dem Stande bei Aufstellung des Haushaltsplans wirklich zu zahlenden Beträge einzusetzen. Die Zahlungsempfänger bei den Nr. 8—10 sind näher zu bezeichnen.)

Zu Titel 215: Ausgaben nach dem Reisekostengesetz.

Zu Titel 217: Ausgaben nach dem Umzugskostengesetz.

(Bekanntmachungen in Tageszeitungen, Sonstiges)

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 19.....	Ansatz 19.....	Gegen 19.....	Rechng. 19.....
		DM	DM	mehr DM	weniger DM

**Allgemeine Ausgaben**  
**(Allgemeine Verwaltungsausgaben)**  
**(§ 10 der 2. AVO)**

320 Lehrer- und Schülerbücherei, Lehr- und sonstige  
Unterrichtsmittel

324 Schulfeste, Sportfeste und dgl.

395 Ausgaben aus Stiftungskapitalien

Ausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei  
Titel 45 — Nr. 2 b der Erläuterungen — gele-  
stet werden.

Summe Allgemeine Ausgaben

dazu Summe Sachausgaben

dazu Summe Personalausgaben

Gesamtausgaben

Gesamteinnahmen

Haushaltsmäßiger Fehlbedarf

Berechnung der Zuschüsse des Landes und der  
Gemeinde:

vom Hundert der Schüler sind orts-  
ansässig

vom Hundert der Schüler sind nicht  
ortsansässig

Danach beträgt der Zuschuß

des Landes ..... DM

der Gemeinde ..... DM

Es wird bescheinigt, daß der Haushaltspoln gemäß den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Aus-  
führung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April  
1952, GV. NW. S. 61, betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953,  
GV. NW. S. 432, aufgestellt worden ist.

Die Ausgabensätze beziehen sich nur auf den Betrieb der Schule selbst, Ansätze für das der Schule etwa an-  
geschlossene Internat sind anteilmäßig ausgeschieden.

....., den ..... 19.....

Anstalt

Unterschrift

---

Erläuterungen

---

**Besoldungsübersicht der(s)**

- a) Anzahl der Dauerklassen .....  
 b) Anzahl der vorübergehenden Klassen .....  
 c) durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigte Entlastungen von Lehrkräften (einzelne aufführen) mit Stundenzahl .....  
 d) weibliche Lehrkräfte mit ermäßigten Pflichtstunden und gekürzter Besoldung.

**I. A Lehrkräfte in Dauerklassen (Planstellen), die nicht unter § 6 Abs. 4 AVO fallen**

Lfd. Nr.	Name	Lebensalter (Jahre)	Dienststellung	Besoldungsgruppe	Besoldungs- bzw. Vergütungs- alter	Erteilte Stunden- zahl
1	2	3	4	5	6	7
1	NN	55	Leiter Leiterin			
2			Lehrer			
Zusammen (Jahresbetrag)						

**I. B Lehrkräfte in Dauerklassen (Planstellen), die unter § 6 Abs. 4 AVO fallen**

Lfd. Nr.	Name	Lebensalter (Jahre)	Dienststellung	Besoldungsgruppe	Erteilte Stunden- zahl	Besoldung jährlich
1	2	3	4	5	6	7
1	NN	40	Leiterin			
2			Lehrerin			
Zusammen (Jahresbetrag)						
Summe A		DM				
dazu Summe B		DM				
Summe Ausgaben Titel 101		DM				

**II. A Lehrkräfte in vorübergehenden Klassen (Nicht-Planstelleninhaber), die nicht unter § 6 Abs. 4 AVO fallen**

Lfd. Nr.	Name	Lebensalter (Jahre)	Dienststellung	Besoldungsgruppe	Besoldungs- bzw. Vergütungs- alter	Erteilte Stunden- zahl
1	2	3	4	5	6	7
Zusammen (Summe Titel 103 Ziffer 1a)						

**II. B Lehrkräfte in vorübergehenden Klassen (Nicht-Planstelleninhaber), die unter § 6 Abs. 4 AVO fallen**

Lfd. Nr.	Name	Lebensalter (Jahre)	Dienststellung	Besoldungsgruppe	Erteilte Stunden- zahl	Besoldung jährlich
1	2	3	4	5	6	7
Zusammen (Summe Titel 103 Ziffer 1b)						

**III. Lehrkräfte im nebenamtlichen Unterricht, die stundenweise beschäftigt werden**

Lfd. Nr.	Name	Lebensalter (Jahre)	Amtsbezeichnung oder Beruf	Erteilte Stunden- zahl	1 Unterrichtsstunde kostet DM	Gesamt- betrag DM
1	2	3	4	5	6	7
Zusammen (Summe Titel 103 Ziffer 2)						

Festgestellt:

## Anlage 2

Grundgehalt (Vergütung)	Wohnungs- geld- zuschuß (Ortsklasse)	Summe Spalte 8+9	Zulagen gem. 4. Be- soldungs- Anderungs- ges. vom 11. 8. 1953	Kinder- zuschläge	Arbeit- geber- anteil zur Sozial- versich.	Brutto- dienst- bezüge	Bemerkungen (Name, Geburtstag der Kinder usw.)
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
8	9	10	11	12	13	14	15

Es sind die Beträge für das ganze Jahr einzusetzen

Grundgehalt (Vergütung)	Wohnungs- geld- zuschuß (Ortsklasse)	Summe Spalte 8+9	Zulagen gem. 4. Be- soldungs- Anderungs- ges. vom 11. 8. 1953	Kinder- zuschläge DM	Arbeit- geber- anteil zur Sozial- versich.	Brutto- dienst- bezüge	Bemerkungen (Name, Geburtstag der Kinder usw.)
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
8	9	10	11	12	13	14	15

## Notiz

### Betrifft: 18. Staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 23. bis 25. März 1954

Mitt. d. Innenministers v. 18. 2. 1954 —  
II C 1—25.18/10 — 269/54

Vom 23. bis 25. März 1954 führt die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ihren 18. Staatswissenschaftlichen Fortbildungskursus durch mit dem Thema: „Wandlungen der Verwaltungsaufgaben, des Rechtsschutzproblems und der Struktur des öffentlichen Dienstes“.

#### 23. März, Dienstag:

- 9 Uhr: Begrüßung durch den Rektor der Hochschule; anschließend  
Eröffnung durch den Herrn Minister des Inneren des Landes Rheinland-Pfalz, Dr. Zimmer, Mainz.
- 10 Uhr: Ministerialdirektor Dr. Fetzer, Innenministerium Stuttgart:  
„Wandlungen der klassischen Verwaltungsaufgaben und Verwaltungsmittel in der allgemeinen und inneren Verwaltung.“
- 11 Uhr: Hans Muntzke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Hessischen Gemeindetages Mülheim:  
„Wandlungen der Kommunalaufgaben und Mittel der Kommunalverwaltung.“  
Anschließend Aussprache zu den Vorträgen.

15 Uhr: Präsident des Landesverwaltungsgerichts Dr. Klinger, Hannover:

„Veränderungen des Rechtsschutzproblems im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung und der Kommunalverwaltung.“  
Anschließend Aussprache.

#### 24. März, Mittwoch:

- 9 Uhr: Staatssekretär Sauerborn, Bundesarbeitsministerium Bonn:  
„Die Aufgaben der Arbeitsverwaltung als Sonderverwaltung.“  
Anschließend Aussprache..
- 11 Uhr: Ministerialdirektor Professor Dr. Müller-Armack, Bundeswirtschaftsministerium Bonn:  
„Aufgaben, Mittel und Grenzen der Wirtschaftsverwaltung.“  
Anschließend Aussprache.
- 15 Uhr: Vizepräsident Professor Dr. Ule, Oberverwaltungsgericht Lüneburg:  
„Wirtschaftsverwaltungsrecht und Rechtsschutzproblem.“  
Anschließend Aussprache.

#### 25. März, Donnerstag:

- 9 Uhr: Generalsekretär des Bayerischen Landespersonalamtes Ministerialdirigent Dr. Erber, München:  
„Wandlungen der Struktur des öffentlichen Dienstes.“  
Anschließend Aussprache.

Anmeldungen sind bis zum 15. März an das Rektorat der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer zu richten.

— MBl. NW. 1954 S. 401.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.